



Merkblatt juristische Personen: Auflösung, Liquidation und Löschung

Januar 2021

1. Schritt: Auflösungsbeschluss

Die Auflösung ist bei der AG und der GmbH öffentlich zu beurkunden und muss durch die Generalversammlung (Aktiengesellschaft) bzw. von der Gesellschafterversammlung (GmbH) beschlossen werden. Bei Vereinen und Genossenschaften muss der Beschluss nicht öffentlich beurkundet werden und ist von der Mitgliederversammlung bzw. von der Generalversammlung zu fassen. Zusätzlich muss ein Liquidator gewählt werden, der u.a. für die Verteilung des Vermögens zuständig ist.

2. Schritt: Eintragung der Liquidation

Nach der Auflösung muss diese Tatsache ins Handelsregister eingetragen werden. Die Anmeldung muss durch den Verwaltungsrat (Aktiengesellschaft) bzw. durch die Geschäftsführung (GmbH), die Verwaltung (Genossenschaft) oder den Vorstand (Verein) umgehend nach dem Auflösungsbeschluss beim Handelsregister erfolgen. Im Handelsregister einzutragen sind:

- die Tatsache der Auflösung,
- das Datum des Auflösungsbeschlusses,
- der Firmenzusatz "in Liquidation" oder "in Liq.",
- sowie die Liquidatoren und deren Zeichnungsberechtigung.

Gegebenenfalls einzutragen sind ferner:

- Evtl. Änderungen betreffend die eingetragenen Zeichnungsberechtigungen (mind. ein zeichnungsberechtigtes Mitglied des obersten Leitungs- oder Verwaltungsorgans ist neben dem Liquidator zu belassen)
- Evtl. eine Liquidationsadresse
- Im Falle einer Vinkulierung der Hinweis, dass mit der Auflösung von Gesetzes wegen die statutarische Übertragungsbeschränkung der Aktien oder der Partizipationsscheine aufgehoben und der entsprechende Eintrag im Handelsregister gestrichen wird (Aufhebung Vinkulierung).

Einzureichende Belege zur Auflösung:

Für die Auflösung sind dem Handelsregisteramt folgende Belege einzureichen:

1. Anmeldung

In der Anmeldung ist die Rechtseinheit zu benennen. Ferner sollen darin die gewünschten Änderungen angegeben werden. Schliesslich muss die Anmeldung von zwei Mitgliedern des obersten Leitungs- oder Verwaltungsorgans oder von einem Mitglied mit Einzelzeichnungsberechtigung originalunterzeichnet sein (Art. 17 HRegV).

2. Auflösungsbeschluss

AG und GmbH: Der Auflösungsbeschluss ist durch einen Notar öffentlich zu beurkunden (Öffentliche Urkunde) und muss als Original eingereicht werden.

Genossenschaften und Vereine: Vom Vorsitzenden und vom Protokollführer originalunterzeichnetes GV-Protokoll über den Auflösungsbeschluss. Der Auflösungsbeschluss muss zudem die Liquidatoren und deren Zeichnungsberechtigung festlegen.

3. Wahlannahmeerklärung der Liquidatoren mit Beglaubigung der Unterschrift

Die Wahlannahmeerklärung erfolgt mittels separatem Schreiben oder durch Mitunterzeichnung der Anmeldung bzw. des Auflösungsbeschlusses. Die Unterschrift der Liquidatoren muss amtlich beglaubigt werden, falls diese nicht bereits bei der Gesellschaft als Zeichnungsberechtigte eingetragen sind.

3. Schritt: Zwischenzeitliche Liquidationsphase (Dauer: 3 Monate bis 1 Jahr)

Mit der Auflösung tritt die Gesellschaft in Liquidation. Die Liquidatoren haben die Liquidation gemäss Art. 742 ff. OR durchzuführen (laufende Geschäfte beenden, Schuldenrufe publizieren, Schulden bezahlen, übriges Vermögen verteilen). Die Publikation der Schuldenrufe im Schweizerischen Handelsamtsblatt (SHAB) erfolgt mittels Online-Formular auf www.shab.ch.

4. Schritt: Eintragung der Löschung

Die Löschung ist nach Beendigung aller Liquidationshandlungen von sämtlichen Liquidatoren anzumelden. Das Handelsregister prüft, ob die drei Schuldenrufe im Schweizerischen Handelsamtsblatt (SHAB) publiziert worden sind und ob seit der Publikation des dritten Schuldenrufs ein Jahr vergangen ist.

Vorzeitige Löschung:

Die Löschanmeldung kann vorzeitig bereits nach Ablauf von 3 Monaten nach Publikation des dritten Schuldenrufs erfolgen, wenn ein zugelassener Revisions-experte bestätigt, dass die Schulden getilgt sind und nach den Umständen angenommen werden kann, dass keine Interessen Dritter gefährdet werden.

Zustimmung Steuerbehörden

Bei den juristischen Personen holt das Handelsregisteramt vor der Löschung bei den Steuerbehörden des Bundes und des Kantons die Zustimmung zur Löschung ein. Die Löschung erfolgt erst nach Vorliegen dieser Zustimmungen. Vorab werden der Gesellschaft die Lösungsgebühren mit einer Vorauszahlungsrechnung in Rechnung gestellt.

Einzureichende Belege zur Löschung:

Für die Löschung aus dem Handelsregister sind folgende Belege einzureichen:

1. Anmeldung

Die Anmeldung muss durch sämtliche Liquidatoren originalunterzeichnet sein (Art. 17 HRegV).

Weiter muss mit der Anmeldung darauf hingewiesen werden, dass die Liquidation beendet ist und der dreimalige Schuldenruf im Schweizerischen Handelsamtsblatt erfolgt ist.